

XVII Beförderungsmittel

Anmerkungen

1. Zu diesem Abschnitt gehören nicht die in den Nrn. 9503 oder 9508 erfassten Waren sowie Rodelschlitten, Bobschlitten und dergleichen (Nr. 9506).
2. Nicht als «Teile» oder als «Zubehör» gelten, auch wenn sie nach ihrer Beschaffenheit erkennbar für Beförderungsmittel bestimmt sind:
 - a) Dichtungen, Rondellen und dergleichen aus Stoffen aller Art (Einreihung nach stofflicher Beschaffenheit oder nach Nr. 8484) sowie andere Waren aus vulkanisiertem Weichkautschuk (Nr. 4016);
 - b) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und ähnliche Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39);
 - c) Waren des Kapitels 82 (Werkzeuge);
 - d) Waren der Nr. 8306;
 - e) Maschinen und Apparate der Nrn. 8401 bis 8479 sowie Teile davon, ausgenommen Kühler für Fahrzeuge dieses Abschnitts; Waren der Nrn. 8481 oder 8482 und, sofern es sich um Motoren-Bestandteile handelt, Waren der Nr. 8483;
 - f) elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie elektrisches Zubehör (Kapitel 85);
 - g) Instrumente, Apparate und Geräte des Kapitels 90;
 - h) Waren des Kapitels 91;
 - i) Waffen (Kapitel 93);
 - k) Leuchten und Beleuchtungskörper und Teile davon, der Nr. 9405;
 - l) Bürsten, die Teile von Fahrzeugen sind (Nr. 9603).
3. «Teile» oder «Zubehör» im Sinne der Kapitel 86 bis 88 sind nur Teile oder Zubehör, die nach ihrer Beschaffenheit ausschliesslich oder hauptsächlich für Fahrzeuge oder andere Waren dieses Abschnitts bestimmt sind. Sofern für Teile oder Zubehör gleichzeitig zwei oder mehr Nummern dieses Abschnitts in Betracht kommen, sind sie der Nummer zuzuweisen, die ihrem Hauptverwendungszweck entspricht.
4. In diesem Abschnitt sind:
 - a) Fahrzeuge, die speziell dazu hergerichtet sind, auf der Strasse und auf Schienen verwendet werden zu können, in die entsprechende Nummer des Kapitels 87 einzureihen;
 - b) Amphibienfahrzeuge in die entsprechende Nummer des Kapitels 87 einzureihen;
 - c) Luftfahrzeuge, die speziell dazu hergerichtet sind, auch als Landfahrzeuge verwendet werden zu können, in die entsprechende Nummer des Kapitels 88 einzureihen.
5. Luftkissenfahrzeuge sind wie die Fahrzeuge einzureihen, denen sie am ähnlichsten sind:
 - a) in das Kapitel 86, wenn sie zur Fortbewegung über einer Führungsschiene gebaut sind (Luftkissenzüge);
 - b) in das Kapitel 87, wenn sie zur Fortbewegung über dem Erdboden oder in gleichem Mass über dem Erdboden und dem Wasser gebaut sind;
 - c) in das Kapitel 89, sofern sie zur Fortbewegung über dem Wasser gebaut sind, auch wenn sie an Stränden oder auf Landungsbrücken landen oder sich über Eisflächen fortbewegen können.

Teile und Zubehör für Luftkissenfahrzeuge sind wie Teile und Zubehör von Fahrzeugen jener Nummer zuzuweisen, nach der die Luftkissenfahrzeuge aufgrund der vorstehenden Bestimmungen zugewiesen werden.

Ortsfestes Material für Verkehrswege von Luftkissenzügen ist wie ortsfestes Gleismaterial zu betrachten und Signal-, Sicherheits-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Verkehrswege von Luftkissenzügen gelten als Signal-, Sicherheits-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege.

Schweizerische Anmerkung

1. Zum allgemeinen Gebrauch bestimmte Gegenstände, mit denen die Fahrzeuge ausgerüstet sein können, wie nicht fest eingebaute Möbel, Geschirr, Tafelservices, Bettzeug, Wäsche usw. sind für sich nach Beschaffenheit einzureihen.